

S a t z u n g

über die 1. Änderung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Nordhalden

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S 2902) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Grenzen nach § 34 Abs. 4 BauGB

Die Baugrenze dieser 1. Änderung ist im beigefügten Lageplan vom 03.03.1999 dargestellt.

§ 2

Art der Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung für die nunmehr in die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Nordhalden miteinbezogenen Grundstücksflächen wird als GE^E = eingeschränktes Gewerbegebiet entsprechend § 8 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben nach § 8 Abs. 2 BauNVO wird hinsichtlich des Immissionsschutzes auf solche Betriebe eingeschränkt, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Ausnahmsweise kann 1 Wohneinheit für den Betriebsleiter zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Blumberg, den 18.05.1999

Der Gemeinderat:



(S t a h l, Bürgermeister)

Diese Satzung wurde durch Verfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 09.11.1999 genehmigt. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der die Abrundungssatzung mit Lageplan eingesehen werden kann, wurde am 11.11.1999 bekanntgemacht. Die Satzung ist somit seit dem 11.11.1999 rechtsverbindlich.

Blumberg, den 11.11.1999



Stahl
Bürgermeister

